

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1981	Nummer 37
--------------	---	-----------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	14. 7. 1981	Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz	402
223	21. 7. 1981	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	402
231	14. 7. 1981	Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	403
7810	14. 7. 1981	Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz	403

2125

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Genehmigung
zur Herstellung von Nitritpökelsalz
Vom 14. Juli 1981**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 4 c Abs. 1 der Zusatzstoffverkehrsordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2313), ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz vom 20. Juni 1978 (GV. NW. S. 287) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1981 S. 402.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
Vom 21. Juli 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516, 548), geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule und die Realschule sowie das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10.

„(5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule und die Fachoberschule sowie die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule.“
2. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.“
3. § 4 b Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2. Absatz 4 wird Absatz 3. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“.
4. § 4 c erhält die Überschrift „Gymnasiale Oberstufe“. In Absatz 1 werden die Wörter „Oberstufe des Gymnasiums“ ersetzt durch die Wörter „gymnasiale Oberstufe“.

5. Nach § 4 d wird als neuer § 4 e eingefügt:

„§ 4 e Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Der Unterricht der Klassen 5 und 6 wird in der Regel im Klassenverband, der Unterricht der Klassen 7 bis 10 wird im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schüler gebildet werden.

(3) Die Sekundarstufe II der Gesamtschule wird in der Regel als gymnasiale Oberstufe geführt.

(4) Die Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.“

6. In § 8 Abs. 5 wird nach Buchstabe b als neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) die Mindestzügigkeit gemäß § 10 a nicht gewährleistet ist oder“.

Der bisherige Buchstabe c erhält die Bezeichnung d, der bisherige Buchstabe d die Bezeichnung e.

7. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Diese Verpflichtung kann auch durch die Errichtung und Fortführung einer Gesamtschule erfüllt werden. In diesem Fall muß die Gesamtschule den Bildungsgang der Hauptschule enthalten. § 18 Abs. 2 SchOG bleibt unberührt. Die Gemeinden sind verpflichtet, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Besteht in mehreren kreisangehörigen Gemeinden ein Bedürfnis für die Errichtung und Fortführung einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule, ohne daß in einer dieser Gemeinden die für die Errichtung und Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit (§ 10 a) erreicht wird, und kommt eine Regelung der Schulträgerschaft durch eine oder mehrere dieser Gemeinden nicht zustande, ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Ist ein derartiges Bedürfnis lediglich von einer kreisangehörigen Gemeinde festgestellt worden, ohne daß die erforderliche Mindestzügigkeit (§ 10 a) in dieser Gemeinde erreicht wird, so hat der Kreis zu ermitteln, inwieweit ein entsprechendes Bedürfnis anderer kreisangehöriger Gemeinden nach deren Feststellung besteht.“

- b) Nach Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 5 bis 12. In dem neuen Absatz 7 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5“. In dem neuen Absatz 12 wird die Ziffer 4 durch die Ziffer 5 ersetzt.

9. Nach § 10 wird als neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Mindestzügigkeit

(1) Bei der Errichtung müssen Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 mindestens zweizügig, Gesamt-

schulen bis Klasse 10 in der Regel mindestens vierzünftig gegliedert sein.

(2) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Erfordernissen die Zahl der Schüler, die notwendig ist, um die Mindestzügigkeit nach Absatz 1 zu gewährleisten."

10. Nach § 10 a wird als neuer § 10 b eingefügt:

„§ 10 b Schulentwicklungsplanung

(1) Gemeinden und Kreise sind, soweit sie nach § 10 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlusangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich einen Schulentwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, daß schulische Angebote aller Schulformen gemäß § 10 Abs. 2 unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Bei der Errichtung neuer Schulen muß gewährleistet sein, daß andere Schulformen gemäß § 10 Abs. 2, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

(3) Der Schulentwicklungsplan ist dem Regierungspräsidenten zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Schulentwicklungsplan kann beim Schulträger eingesehen werden.

(5) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags die Grundsätze, nach denen die Schulentwicklungsplanung durchzuführen ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. die Planungszeiträume für die Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne,
2. die Art und die Ermittlung der für die Schulentwicklungsplanung erforderlichen Grundlagen,
3. die inhaltliche Abstimmung der Schulentwicklungsplanung benachbarter Schulträger,
4. die Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen und der kommunalen Bauleitplanung."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Regierungspräsident für die Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die Realschulen, die Abendrealschulen und für die berufsbildenden Schulen sowie für die Gesamtschulen mit der Maßgabe, daß die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen ausübt,"

b) In Absatz 2 werden die Wörter „höheren Schulen“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs“.

12. § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Schulzentrum ist die Zusammenfassung von Schulgebäuden auf einem Grundstück oder auf mehreren benachbarten Grundstücken zur Aufnahme einer Gesamtschule oder von Schulen verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen.“

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Schulverwaltungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 3 am 1. August 1981 in Kraft. Artikel I Nr. 3 tritt am 1. August 1982 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden die nach § 4 b Abs. 2 a. F. SchVG errichteten Versuchsschulen als Gesamtschulen nach diesem Gesetz fortgeführt.

Düsseldorf, den 21. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Girgensohn

- GV. NW. 1981 S. 402.

231

Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes Vom 14. Juli 1981

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Übertragung der Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BBauG ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1981 S. 403.

7810

Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz Vom 14. Juli 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von 1,0 Hektar bedarf keiner Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz vom 13. Februar 1962 (GV. NW. S. 80) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1981 S. 403.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X